

# Verfassungsgesetz

betreffend

## Abänderung von Artikel 32, Absatz 3, der Staatsverfassung.

(Vom 10. Dezember 1916.)

Art. 32, Absatz 3, der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

Der Kantonsrat,

auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 10. Dezember 1916,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	121,807
Eingegangene Stimmzettel . . .	94,652
Annehmende sind . . . . .	48,601
Verwerfende sind . . . . .	41,906
Ungültige Stimmen . . . . .	45
Leere Stimmen . . . . .	4,100

beschließt:

Das Initiativbegehren „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 32, Absatz 3, der Staatsverfassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 18. Dezember 1916.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Herman Greulich.

Der Sekretär:

Wachter.